

1. Schloss Zinsen	200 fl.
2. Vor Saltz und Hering dass dieselben solches nicht vom Schlosse nehmen	130 „
3. Vor dass Schlachten	80 „
4. Tonnen Geld	30 „
5. Jährlich vor zwey Cresenten (Praesenten) als Ostern und Neues Jahr	30 „
6. Vor Talg	30 „

Der Betrag also ist 500 fl.

welches Geld jährlich in das Grundherrschaftliche Provent abgeliefert werden muss. Denen Juden wird es erlaubt sein einen jeglichen Handel zu führen, nemlich verschiedentl. Waaren und Materien zu verkaufen und auf Ellenmesse auch die Tücher Stückweise es sey auf die Elle oder stückweise wird es ihnen erlaubt sein zu verkauffen. Es ist denenselben verschiedentl. Getreyde zu ihrer Nahrung zu kauffen auch zum verkaufen erlaubt. Es stehet denen frey den Rabiner wie auch den Schul Director zu erwehlen worüber die Hoff Junsdiction nichts zu sagen hat. Wenn ein Jude von einem Christen beklagt wird, diese Klage muss also Erstens der Juden Rabiner unterscheiden; und hernach mahls erstl. gehet die Appellation an das Patrimonial Gericht. Der Burgemeister nebst denen gantzen Rahts assessoren sind verbunden die Juden zu schützen vor einer jeglichen Impeditio (in Abwesenheit des Starosten) Diesen Juden wird erlaubt sich zu bauen auf denen Grün[den] welche ihnen angezeuget sind, von ehemaligen Zeiten. Welche benennet wurde[n] durch eine Commission, welche zuletzt gehalten wurde durch den Ehemaligen Kuboks Probst zu Oborink.

datirt in Ustzikowe den 8. January 1724 Boguslaus Unruh Staroste zu Obornik Sebastio v. Proknisky [Sebastian von Prusimsky] S[tarost] Ob[ornik] Johann Gurorowsky S. O. m pria.

4. Schrimm, Confirmation eines Ratsbeschlusses, die Juden betr. 1609.

Zu S. 114 Anm. 2.

Actum im Rathhause zu Schrimm, Montags am Tage der Bekehrung des heiligen Pauli apostoli im Jahre 1609.

Weil die ungläubige Jüdische Nation in der Stadt Schrimm immer mehr und mehr, nicht nur an Einheimischen, sondern auch an Fremden zu wächst und sich vergrössert ferner die Christliche gekaufte aber nicht gerichtlich verschriebenen Häuser übernehmen selbige besitzen, Lebens Mittel den Christen benehmen, sich auf den Gassen Häuser, und unter

den Läuben der Bürger Häuser zusammenhäufen, an Son- und andern Feyertägen ihre Arbeit ausüben und ausschliessweise begehnen, wodurch die Schrimmer Bürger und Handwercker ins grösste Elend gerathen und den Christlichen Feyertagen keine Hochachtung als auch verläumdung anthun, die Sacramenten des Abendmahls wenn solche zu den Krancken gebracht werden, verspotten; deswegen haben der Herr Bürgermeister und Rathmänner so wohl als auch der Stadt Voigt und die Schöpffen und überhaupt alle geschworne [der] Stadt Schrimm der gemeine durch ihr Gesez angedeutet, dass künftig hin kein christlicher Schrimmer Bürger einem Juden sein Hauss weder ganz, noch die Hälfte verkaufe, vermiethe oder auf eine andere Art übergeben, wobey zugleich fest gesezt worden, dass das für ein verkaufte Hauss genommene Geld irremissibiler confiscirt wird, zur Festigkeit dieser Sache drücken wir den Stadtsiegel bey. Wir sind also der angebrachten Bitte gemäss gnädig als geneigt die vorstehende Schriften in allen Punkten Clausuln und Bedingungen mit unserer Königl. authoritaet approbirend und confirmirend anzunehmen und bey zu behalten, wie wir selbige auch approbiren und confirmiren, und angeloben dass selbige Kraft der Dauerhaftigkeit, von jeden gehalten werden sollen, weil solche dem allgemeinen Recht nicht zuwider sind, zu welcher Sache mehr glauben, haben wir gegenwärtige Schrift, bei unserer eigenhändigen Unterschrift mit dem Königlichen Innsiegel versehen lassen.

gegeben Warschau den 8 ten Februar 1609. Unserer Regierung in Pohlen im 22.ten Jahre in Schweden aber im 15. Jahre Sigismundus Rex. Ist aus dem Compendio der der Stadt Schrimm durch die allerdurchlauchtigste Könige von Pohlen gnädig ertheilten Privilegiorum, welche im archivo derselben Stadt vorgefunden worden extrahirt.
Melerowicz.

5. Schrimm, Erneuerung der Gerechtsame der Juden, 1638.

Zu S. 114 Anm. 5.

Derer Gerechtsamen und Freyheiten der Synagoge zu Schrimm, welche auf dem Grundsatz der Reichs Constitutionen de Ano 1638 Tit. Lustration die General Lustrations Commission der oben gedachten Synagoge, nach dem dieselbe alle zuvor habenden Privilegien und Gerechtsame, so ihr von vorigen Königen Pohlen[s] ertheilet worden, durch den kürzlichen Brand verlohren gegangen: die nachstehenden Freyheiten erneuert und anerkannt hat, welche Lustration besagt als folgend: